

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Bielefeld für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 2 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die §§ 13 und 15 wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Benachrichtigung der Gewählten“

„§ 15 Wiederholungswahlen und Nachwahlen“

2. In § 3 wird Absatz 4 gestrichen und die Absätze 5 bis 7 (alt) werden zu den Absätzen 4 bis 6 (neu).

3. § 3 Absatz 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der dem Senat vorzuschlagenden Kandidatin.“

4. In § 7 Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Auslage“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Form, Ort und Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,“

6. In § 7 Absatz 2 wird Nr. 8 wie folgt neu gefasst:

„einen Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,“

7. In § 7 Absatz 2 wird eine neue Nr. 9 eingefügt und Nr. 9 (alt) wird zu Nr. 10 (neu):

„Form, Ort und Frist für das Beantragen von Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,“

8. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Benachrichtigung der Gewählten

Die Wahlleitung hat die gewählten Kandidatinnen unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl und dem entsprechenden Vorschlag an den Senat zu benachrichtigen.“

10. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15
Wiederholungswahlen und Nachwahlen**

(1) Wiederholungswahlen für die Ämter gemäß §§ 1 und 3 dieser Ordnung finden nur in den Fällen von § 24 Abs. 1 a), b) oder c) Wahlordnung statt; § 24 Absatz 2 und 3 Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt findet statt, wenn dem Senat für eines der Ämter gemäß §§ 1 und 3 keine Kandidatin zur Wahl vorgeschlagen werden kann,

- a) weil kein Wahlvorschlag fristgerecht eingereicht wurde,
- b) weil eine Kandidatin für eines der Ämter gemäß §§ 1 und 3 bei der Wahl nach dem zweiten Abschnitt keine Stimme erhalten und kein weiterer Wahlvorschlag für dieses Amt vorgelegen hat,
- c) in den Fällen des § 16 Absatz 2 und 3.

Die Nachwahl für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten soll mit der jeweils nächsten Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen durchgeführt werden, bis das Amt neu besetzt werden kann. Abweichend von Satz 2 findet für die zentralen Stellvertreterinnen in den Fällen von Satz 1 a) bis c) nur eine einmalige Nachwahl mit der nächsten Wahl zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen statt; bleibt diese erfolglos, so bleibt auch das jeweilige Amt bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl unbesetzt.“

11. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Stellvertreterinnen“ eingefügt:

„; § 16 Abs. 1 Geschäftsordnung Senat findet entsprechende Anwendung“

12. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „statt“ eingefügt:

„, § 15 Abs. 2 gilt entsprechend“

13. In § 16 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen und Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Gibt es keine Kandidatin, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, oder hat nur eine Frau für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kandidiert oder steht die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nicht mehr zur Verfügung, wird eine Nachwahl nach dem zweiten Abschnitt durchgeführt; Absatz 2 Satz 3 sowie § 15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

14. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Satzung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. November 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer